



**Motion von Andreas Hausheer  
betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras  
(Vorlage Nr. 1606.1 - 12534)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 7. April 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion von Andreas Hausheer sowie 18 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras vom 8. November 2007 (Vorlage Nr. 1606.1 - 12534). Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Motion
3. Begriffe
4. Zweck und Nutzen der Videoüberwachung
5. Bedenken gegen die Videoüberwachung
6. Rechtliche Voraussetzungen der Videoüberwachung
7. Personelle und finanzielle Konsequenzen
8. Mögliche Lösung für den Kanton Zug
9. Antrag

**1. In Kürze**

**Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums**

**Mit seiner Motion vom 8. November 2007 verlangt Andreas Hausheer die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Ermöglichung der Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums. Der Regierungsrat beantragt nun dem Kantonsrat, diese Motion erheblich zu erklären und ihn damit zu beauftragen, auf Gesetzesstufe und unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen eine für den Kanton und alle Gemeinden gleichermassen geltende Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung zu schaffen.**

Präventive (dissuasive) Videoüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums wird heute in zahlreichen Städten des In- und Auslandes eingesetzt und gilt als wirkungsvolles Mittel zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen. Weil die Videoüberwachung verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte tangieren kann, darf sie nur angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektiert. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Die Videoüberwachung hat die Voraussetzungen des Datenschutzrechts einzuhalten; missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen auszuschliessen.

Die Einführung der Videoüberwachung zieht Kosten nach sich. Diese können aber erst dann ermittelt werden, wenn feststeht, wo und in welchem Umfang Bildübermittlungs-, -aufzeichnungs- und -auswertungsgeräte eingesetzt werden sollen. Es ist anzunehmen, dass die Videoüberwachung ein effizientes und vergleichsweise kostengünstiges Mittel zur Überwachung sensibler öffentlicher Orte darstellt. Die Überwachung vermag jedoch nicht alle Probleme zum Schutz der Öffentlichkeit zu lösen.

## 2. Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der der Einsatz von Videoüberwachung in einem formellen Gesetz geregelt wird. Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, öffentlichen Organen im Kanton Zug zu ermöglichen, öffentlich zugängliche Orte zum Schutz von Personen und Sachen mit Bildüberwachungsgeräten zu kontrollieren.

### Begründung:

Mutwillige Sachbeschädigungen, Personenübergriffe und andere unerwünschte Vorkommnisse nehmen zu. Neben den für die Wiederherstellung der gewünschten Zustände anfallenden Kosten führt dies vor allem auch zu einem abnehmenden Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung.

Der präventive Nutzen von Videoüberwachung für die Eindämmung von unangebrachtem Verhalten ist unbestritten.

Im Kanton Zug ist der Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch kantonale und gemeindliche Organe nicht ausdrücklich geregelt.

Mit der hier geforderten gesetzlichen Grundlage sollen klare und transparente Regeln (wer darf was unter welchen Umständen bewilligen, Aufbewahrung, Löschung, Zugriffsberechtigung, Auswertung etc.) für die Videoüberwachung geschaffen werden.

## 3. Begriffe

3.1 Die vorliegende Motion konzentriert sich auf permanente, präventive Videoüberwachungen des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums durch die öffentliche Hand zum Zwecke der allgemeinen Gefahrenabwehr. Den Organen der öffentlichen Hand gleichzustellen sind Private, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Die Videoüberwachung durch Private, die keinen öffentlichen Auftrag erfüllen, ist nicht Gegenstand der Motion und auch nicht des vorliegenden Berichts; sie richtet sich ausschliesslich nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes; das eidg. Datenschutzgesetz (SR 235.1) gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Wenn jedoch Private permanent auch öffentlichen Boden überwachen – z.B. das Trottoir vor dem Eingangsbereich einer Bank – ist dies nur erlaubt, wenn die gleichen Kriterien wie bei allen anderen Überwachungen des öffentlichen Raumes erfüllt sind.

3.2 Der *öffentliche Raum* umfasst den im Eigentum des Gemeinwesens stehenden und grundsätzlich für jedermann zugänglichen öffentlichen Grund (Strassen, Plätze), öffentliche Gebäude und Sachen sowie Sachen, an denen niemand Eigentum haben kann, für deren Schutz oder Unterhalt die Öffentlichkeit jedoch zu sorgen hat (Naturgebiete, Gewässer). Der *öffentlich zugängliche Raum* umfasst allenfalls auch Grund, Gebäude und Sachen im Privateigentum, sofern sie der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und grundsätzlich für jede Person zugänglich sind, beispielsweise Bahnhöfe.

3.3 Bei der Videoüberwachung wird unterschieden zwischen dissuasiver, observativer und invasiver Überwachung. Der vorliegende Bericht konzentriert sich – im Sinne der Motion – auf die *dissuasive*, präventive Videoüberwachung, welche die Verhinderung menschlich verursachter Gefährdungen und Störungen des Rechtsfriedens durch Abschreckung bezweckt, in der Regel permanent erfolgt und nach aussen hin erkennbar ist. Für die dissuasive Überwachung werden üblicherweise Videotechnologien eingesetzt, welche Bildsignale aufzeichnen und die Identifikation von Einzelpersonen, Fahrzeugen und Fahrzeugschildern ermöglichen.

Die *observative* Videoüberwachung bezweckt demgegenüber die Gewährleistung von Abläufen und Zuständen gegen technische Störungen (z.B. Verkehrsüberwachung). Die dafür eingesetzten Technologien ermöglichen in der Regel keine Identifikation der aufgenommenen Einzelpersonen. Die *invasive* Videoüberwachung schliesslich hat die gezielte Überwachung einer bestimmten Person zum Ziel. Sie erfolgt nicht permanent und offen, sondern vorübergehend und verdeckt. Sowohl die observative als auch die invasive Überwachung sind nicht Gegenstand der Motion.

3.4 Die Überwachung beziehungsweise Aufzeichnung von Tonsignalen - somit insbesondere von Gesprächen - ist in jeden Fall unzulässig.

#### 4. Zweck und Nutzen der Videoüberwachung

In der Alltagspraxis der Videoüberwachung steht die Eindämmung von Belästigungen, Vandalenakten und anderen Formen unangebrachten Verhaltens bis hin zu gewalttätigen Ausschreitungen im Vordergrund. Die mittlerweile in verschiedenen Kantonen und Städten bestehenden Rechtsgrundlagen lassen die Videoüberwachung zu, wenn es „zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erforderlich und geeignet ist (Polizeireglement der Stadt St. Gallen vom 16. November 2004, Art. 3 Abs. 1), oder „zur Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei ... sowie zur Überwachung einer geordneten Verkehrsabwicklung“ (Polizeireglement der Stadt Olten vom 15. Mai 2003, Art. 10 Abs. 1). In der Datenschutzverordnung des Kantons Schwyz gilt die durch öffentliche Organe veranlasste Videoüberwachung als zulässig, wenn sie „zur Erreichung eines in einem erheblichen öffentlichen Interesse begründeten Zweckes, namentlich zum Schutz von Polizeigütern“ erforderlich ist. Der seit dem 1. Februar 2005 in Kraft stehende § 6a des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt erklärt Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte als zulässig, „wenn sie dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen dienen“. Im Kanton Appenzell A.Rh. hat der Kantonsrat am 16. Februar 2009 in erster Lesung einer Ergänzung des Polizeigesetzes zugestimmt, die sich inhaltlich eng an das Polizeireglement der Stadt St. Gallen anlehnt. Überall setzt die Videoüberwachung die Bewilligung eines kantonalen oder kommunalen Organs voraus (Polizei, Datenschutzstelle, Stadtrat, Justizdepartement).

Allgemein hat sich gezeigt, dass die Videoüberwachung kein Allheilmittel zur Verhinderung aller erdenklichen Gefahren und strafbaren Handlungen sein kann. Sie ist aber ein Mosaikstein, der zusammen mit anderen Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zur Aufklärung von Straftaten beiträgt, was letztlich die Lebensqualität und die Attraktivität einer Ortschaft verbessert. Insbesondere an sozialen Brennpunkten (z.B. Unterführungen) kann sie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen oder zumindest das subjektive Sicherheitsempfinden verbessern. Wo ein hoher Kriminalitätsdruck besteht, kann die polizeiliche Präsenz durch technische Überwachungseinrichtungen ergänzt werden. Als sinnvoll hat es sich erwiesen, die Videoüberwachung mit Alarmierungseinrichtungen zu koppeln, damit die Polizei gegebenenfalls rasch eingreifen kann. In diesem Sinne setzen auch die SBB und die Zugerland Verkehrsbetriebe (letztere im Rahmen eines Pilotprojektes) die Videotechnik zur Überwachung von Fahrzeugen und Anlagen ein. Wie einem Bericht des EJPD vom November 2007 zu entnehmen ist, hat die Videoüberwachung insbesondere auf Bahnhöfen und in Zügen zu einem erheblichen Rückgang der Belästigungen und Sachbeschädigungen geführt.

## **5. Bedenken gegen die Videoüberwachung**

Gegen die Einführung der Videoüberwachung bestehen vor allem datenschutzrechtliche Bedenken. Von der Verfassung her ist grundsätzlich garantiert, dass man sich im öffentlichen Raum frei, unbeobachtet und nicht durch den Staat überwacht bewegen kann. Skeptiker wenden auch ein, dass die Kriminalität durch die Videoüberwachung offenbar nur unbedeutend reduziert werden kann, wie das Beispiel Grossbritannien zeige, das mit 1,5 Millionen Videoüberwachungskameras die wohl grösste Überwachungsichte aller Länder aufweist. Bemängelt wird ferner, dass die Einführung der Videoüberwachung einen Verlagerungseffekt zur Folge habe, indem die Probleme an nicht überwachten Orten zunehmen. Ausserdem liessen sich Kriminelle durch Kameras nicht abschrecken; sie trafen vielmehr die erforderlichen Massnahmen, um unerkannt zu bleiben. Als weiterer problematischer Aspekt der Videoüberwachung wird die Scheinsicherheit erwähnt: Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, fühlen sich in Sicherheit und vernachlässigen Vorsichtsmassnahmen, die sie sonst ergreifen würden. Schliesslich wird die Meinung vertreten, dass sich andere Massnahmen - z.B. die Verbesserung der Strassenbeleuchtung oder der Einsatz von Zugbegleitenden – als wirkungsvoller erwiesen hätten als die Überwachung durch Videokameras.

## **6. Rechtliche Voraussetzungen der Videoüberwachung**

Angesichts der Gewaltentwicklung herrscht die Überzeugung vor, dass der durch die Videoüberwachung erzielbare Nutzen eindeutig höher zu gewichten ist als die dagegen vorgebrachten Bedenken. Voraussetzung ist allerdings, dass die Videoüberwachung rechtlich einwandfrei geregelt wird und dabei insbesondere die Grundsätze des Datenschutzes und der Verhältnismässigkeit beachtet werden und die personenbezogene Überwachung – durch welche verfassungsmässige Grundrechte beeinträchtigt werden können - auf einem Gesetz im formellen Sinn beruht.

## 6.1 Gesetz im formellen Sinn

Die dissuasive (präventive) Videoüberwachung kann das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie der informationellen Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre (Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 BV) tangieren, wenn die erfassten Personen auf den Bildern identifizierbar sind. Berührt sein kann ausserdem Art. 8 Abs. 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, insbesondere der Privat- und Geheimsphäre).

Für die Einschränkung von Grundrechten durch den Staat gelten die allgemeinen verfassungsmässigen Schranken von Art. 36 BV. Die Videoüberwachung bedarf demnach einer gesetzlichen Grundlage; sie muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Kerngehalt der betroffenen Grundrechte nicht antasten. Auch Private, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, die Grundrechte und die verfassungsmässigen Voraussetzungen zu ihrer Einschränkung zu respektieren.

Dass die Videoüberwachung grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt, wird heute kaum mehr bezweifelt, leistet sie doch einen bedeutenden Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Übereinstimmung herrscht auch darin, dass durch die Videoüberwachung der Kerngehalt der Grundrechte nicht tangiert wird. Was die gesetzliche Grundlage anbelangt, hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Videoüberwachung nur auf Grund eines Gesetzes im formellen Sinn eingeführt werden darf. Damit soll die Massnahme auch demokratisch abgestützt werden. Sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden ist also ein referendumpflichtiger Erlass Voraussetzung für die Einführung der Videoüberwachung. In jenen Kantonen, welche die Videoüberwachung eingeführt haben, sind die Rechtsgrundlagen allerdings immer noch sehr uneinheitlich. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) empfiehlt deshalb den Kantonen, ihre rechtlichen Grundlagen auf die Übereinstimmung mit den Verfassungs- und Datenschutzvorgaben zu überprüfen (Kurzprotokoll der Versammlung vom 15./16. November 2007). Mangels genügender Verfassungsgrundlage ist – nachdem es sich hier um Polizeirecht handelt - eine Harmonisierung durch übergeordnetes Bundesrecht nicht möglich.

Das Gesetz, welches die Voraussetzungen der Videoüberwachung regelt, muss genügend bestimmt sein. Zu regeln sind insbesondere:

- Der Zweck der Videoüberwachung,
- Bewilligungsinstanz und -verfahren,
- Zuständigkeiten für die Betreuung der Anlagen und die Datenbearbeitung,
- die Objekte und die Kennzeichnung der Überwachung (Örtlichkeiten, Gebäude) und die Überwachungszeiten,
- Abgrenzungen (aufzeichnende bzw. Live-Überwachung),
- Angaben zur allfälligen Speicherung der Daten und gegebenenfalls die maximal zulässige Dauer der Speicherung,
- organisatorische und technische Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit,
- die zuständigen Organe und die Voraussetzungen für die Auswertung der Videobilder,
- Berichterstattung, jährliche Evaluation der Überwachungsanlagen.

Wichtig ist eine präzise Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden. Angesichts der Komplexität der technischen Einrichtungen dürfte es zweckmässig sein, dem Kanton auch dann eine führende Rolle zuzuweisen, wenn die Überwachung im konkreten Fall durch eine Gemeinde durchgeführt wird.

## 6.2 Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen; sie muss erforderlich und verhältnismässig sein. Das bedeutet im wesentlichen: Es muss erwiesen sein, dass sich durch die Videoüberwachung der angestrebte Zweck – die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum – erreichen lässt. Die erhobenen Personendaten dürfen nur für die Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung der Daten angegeben wurden. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele nicht auch mit einer gleich geeigneten, aber weniger einschneidenden Massnahme erreicht werden können, also etwa durch Polizeipatrouillen in besonders problematischen Bereichen oder durch geeignete bauliche Massnahmen (stärkere Beleuchtung). Insgesamt besteht Einmütigkeit darüber, dass die Videoüberwachung zurückhaltend, nur punktuell und erst dann eingesetzt werden soll, wenn keine weniger weit gehende Massnahmen zur Verfügung stehen oder die entsprechenden Mittel – z.B. eine permanente Polizeipräsenz – unverhältnismässig wären.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Überwachung durch Videokameras nicht flächendeckend sein darf. Zulässig ist nur ein genau umschriebener, punktueller Einsatz. Videokameras sollen zudem in aller Regel nur dann ausgewertet und Personen nur dann identifiziert werden, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr oder für Straftaten bestehen. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind jene Fälle, die - weil sie einen sofortigen Polizei-Einsatz erforderlich machen könnten - eine Liveschaltung erfordern, etwa ein Fanmarsch oder Fanansammlungen vor einer Sportstätte. Das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt versteht unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass „nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden“ dürfen (§ 6a). Ausserdem sind der Umstand und der Zweck der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln (Piktogramme) erkennbar zu machen. In der Stadt Olten wird über die Standorte der installierten Überwachungsanlagen ausserdem ein jederzeit einsehbarer öffentlicher Kataster geführt (Polizeireglement Art. 10 Abs.2 ). Schliesslich ist ausdrücklich auf das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme hinzuweisen, wie es im Kanton Zug in § 13 des Datenschutzgesetzes (DSG; BGS 157.1) formuliert ist.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie lange die aufgezeichneten Daten aufbewahrt und durch wen und unter welchen Voraussetzungen sie ausgewertet werden dürfen. Die Rechtsgrundlagen der Kantone und Gemeinden kennen die unterschiedlichsten Lösungen. So bestimmt § 6 Abs. 4 des Baselstädtischen Datenschutzgesetzes, dass Aufzeichnungen, die Personendaten enthalten, „spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden“ müssen. Nach dem Datenschutzreglement des Kantons Schwyz sind „die aufgenommen Bilder innert Wochenfrist zu verwenden, soweit sie nicht für den Überwachungszweck ausgewertet und aufbewahrt werden müssen“ (Art. 13 Abs. 2), und Art. 10 Abs. 5 des Polizeireglements der Stadt Olten bestimmt, dass die erhobenen Daten „umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden bzw. nach der längst zulässigen Dauer gemäss Datenschutzgesetzgebung zu vernichten oder zu überschreiben“ sind. Nur wenn

die Aufnahmen für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren benötigt werden, dürfen sie länger aufbewahrt und ausgewertet werden. Als maximal zulässige Aufbewahrungsfrist dürfte eine Frist von 100 Tagen gelten, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 133 I 77 zum Polizeireglement der Stadt St. Gallen festhält, was übrigens auch angesichts der dreimonatigen Straf-antragsfrist sinnvoll erscheint. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufzeichnungen ausschliesslich zweckgebunden Verwendung finden und mit wirksamen Vorkehrungen sichergestellt ist, dass jegliche missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ausgeschlossen wird. Konkret bedeutet das etwa, dass sich die Monitore und Aufnahmen in einem geschützten Raum befinden und das Personal genaue Instruktionen erhält.

### **6.3 Videoüberwachung und Datenschutz**

Weil personenbezogene Videoüberwachung – das heisst die Videoüberwachung, die eine Personenidentifikation zulässt - einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre darstellen kann, müssen die Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzrechts eingehalten werden. Die personenbezogene Videoüberwachung stellt eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts dar; Datenschutz und Datensicherheit sind deshalb zu gewährleisten, und missbräuchliche Verwendung ist „durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen“ (Polizeireglement der Stadt St. Gallen, Art. 3 Abs. 4). Bei der nicht personenbezogenen Videoüberwachung, bei welcher keine Personen erkennbar oder bestimmbar sind und somit kein Eingriff in die Privatsphäre stattfindet, gelten erleichterte Voraussetzungen.

Die Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten ist zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Verarbeitung zu orientieren, sobald der Zweck dies erlaubt (Polizeireglement der Stadt Olten, Art. 10 Abs. 4). Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen die ihnen auf Grund des Datenschutzrechts zustehenden Rechte (DSG §§ 13 und 15) tatsächlich ausüben können.

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die datenbearbeitende Behörde. Bei einer Videoüberwachung auf kommunalem Grund ist dies das zuständige gemeindliche Organ. Das gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde die Videoüberwachung durch eine Privatfirma durchführen lässt. Ob die Vorschriften über den Datenschutz korrekt angewendet werden, ist durch die kantonale Datenschutzstelle zu überwachen (DSG § 19 Abs. 1 Bst. a). Diese hat auch die Organe des Kantons und der Gemeinden bei datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten (DSG § 19 Abs. 1 Bst. b).

## **7. Personelle und finanzielle Konsequenzen**

Die mit der Einführung der Videoüberwachung entstehenden Kostenfolgen können erst dann ermittelt werden, wenn feststeht, wo und in welchem Umfang Bildübermittlungs-, -aufzeichnungs- und -auswertungsgeräte eingesetzt werden sollen. Auf Grund der Erfahrungen in den Städten Luzern und St. Gallen dürfte mit folgenden Grössenordnungen zu rechnen sein:

Stadt Luzern: Vier Kameras auf dem Bahnhofplatz, insgesamt Kosten von 300'000 Franken.

Stadt St. Gallen: Insgesamt 36 Kameras und 8 Notrufsäulen in Unterführungen und im Umfeld des Fussballstadions: Total 2,48 Mio. Franken.

Mit personellem Aufwand ist vor allem in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Überprüfung und Bewilligung von Videoaufzeichnungseinrichtungen,
- Betrieb und Wartung der Videoüberwachungs-, -aufzeichnungs- und -auswerteeinrichtungen,
- Kennzeichnung der Örtlichkeiten und Gebäude,
- Visionierung und Auswertung des Bildmaterials,
- Berichterstattung und jährliche Evaluation der Überwachungsanlagen.

Es ist anzunehmen, dass Videoüberwachungsanlagen ein effizientes und vergleichsweise kostengünstiges Mittel zur Überwachung sensibler öffentlicher Orte darstellen, die zahlenmässig zunehmen.

## **8. Mögliche Lösung für den Kanton Zug**

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die Videoüberwachung im Kanton Zug durch eine einheitliche, für den Kanton und alle Gemeinden gleichermaßen geltende rechtliche Grundlage zu ermöglichen. Das liegt auch deshalb nahe, weil sich die (Einwohner-)Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung durchwegs positiv zur Einführung der Videoüberwachung geäußert haben und es kaum sinnvoll sein dürfte, ihnen die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen zu übertragen, zumal hier ausschliesslich rechtliche Fragen zu beantworten sind und es in keiner Weise um die Gemeindeautonomie geht. In diesem Sinne befürworten beispielsweise das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit der Stadt Zug und der Gemeinderat Baar ausdrücklich die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage; auch die übrigen Gemeinden empfehlen, die Motion erheblich zu erklären.

Erforderlich ist ein Gesetz im formellen Sinn. Dabei ist es eine Ermessensfrage, ob zu diesem Zweck das Datenschutzgesetz oder das Polizeigesetz ergänzt werden soll; in den Kantonen gibt es beide Lösungen. Nachdem es sich bei der Videoüberwachung vorab um eine Massnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, dürfte aus heutiger Sicht und aus systematischen Überlegungen eine Ergänzung des Polizeigesetzes wohl im Vordergrund stehen.

Was den Inhalt des Gesetzes anbelangt, wird auf unsere Ausführungen unter Ziffer 6.1 verwiesen.

**9. Antrag**

Die Motion von Andreas Hausheer betreffend Überwachung öffentlicher Orte mit Überwachungskameras vom 8. November 2007 (Vorlage Nr. 1601.1 – 12534) sei erheblich zu erklären.

Zug, 7. April 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio